

Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine in der Gemeinde Bliedorf vom 14.02.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 aufgrund § 28 Abs. 1 Nr. 9 und 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Gemäß § 34 (Kunst und Kultur) und § 35 (Sport) der Verfassung des Landes Brandenburg wird das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes öffentlich gefördert. Sport ist ein förderwürdiger Teil des Lebens. Weitere gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, die dem Gemeinwohl dienen, können gefördert werden.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Körperschaften gemäß § 52 Abgabenordnung (AO), die darauf ausgerichtet sind „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ sowie die ihren Sitz in der Gemeinde Bliedorf haben und dort tätig sind.

§ 3

Verfahrensregelung/Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.03. eines Jahres für das gesamte laufende Jahr schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu stellen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Die Förderungen müssen jährlich beantragt werden und werden nicht ins Folgejahr übertragen.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliedorf. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde Bliedorf. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die entsprechende Auszahlung der Förderung.

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Antragsteller muss sich verpflichten,

- den Nachweis der Gemeinnützigkeit gem. § 2 dieser RL zu erbringen
- auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
- eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
- nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 5
Inkrafttreten.

Die Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine in der Gemeinde Bliesdorf vom 14.02.2022 (Förderrichtlinie gemeinnützig anerkannter Vereine Bliesdorf) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wriezen, 14.02.2022

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Reiner Labitzke
ehrenamtl. Bürgermeister
der Gemeinde Bliesdorf

Anlage
Antragsformular